

# Gesetzsammlung

für

## Neuß jüngerer Linie.

### Nr. 895.

Inhalt: Notverordnung über Mindestgehälter und Arbeitszeit für alle Angestellten in Privatbetrieben

Folgende Verordnung des Vollzugsausschusses vom 28. Dezember 1918 wird hiermit veröffentlicht:

### Notverordnung

über **Mindestgehälter und Arbeitszeit** für alle Angestellten in Privatbetrieben, welche dem Versicherungsgesetz für Angestellte unterliegen, und für Lehrlinge solcher Betriebe.

1. Alle Gehälter, welche am 1. Juli 1914 bezogen wurden, sind wie folgt zu erhöhen:

Gehälter bis zu 3000 M. um 50%,

Gehälter von über 3000 M. bis zu 3600 M. um 40%, mindestens aber auf 4500 M.,

Gehälter von über 3600 M. bis zu 4300 M. um 30%, mindestens aber auf 5040 M.,

Gehälter von über 4300 M. bis zu 5000 M. um 20%, mindestens aber auf 5590 M.;

werden durch die Erhöhungen die folgenden Mindestgehälter nicht erreicht, so sind die Gehälter auf die Mindestsätze zu erhöhen.

2. Es erhalten:

a) männliche Angestellte, die eine Lehrzeit bestanden haben,  
 im ersten Jahre nach beendeter Lehrzeit mindestens 1800 M. jährlich,  
 im zweiten " " " " " " 2100 " "  
 im dritten " " " " " " 2700 " "

Ausgegeben am 30. Dezember 1918